# Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI, I.S. 1057).

## 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete mit laufender Nummerierung (§ 4 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet, Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

Ш Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK Oberkante als Höchstmaß in m

Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in m TH

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Baugrenze

zulässige Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, privat Mischverkehrsfläche

Fläche für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(A)

Stellplatz Abfallbehälter am Tag der Abfuhr

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche



Abschirmgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen

## Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St

Zweckbestimmung: Stellplätze



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten WA 2.1 und Ver- und Entsorger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)



Einfriedung mit Lärmschutzwirkung



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-05 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-05 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§16 Abs. 5 BauNVO)

#### 2. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern



Bemaßung in m



Straßenguerschnitt



gesetzlich geschützter Baum nach §18 NatSchAG M-V



Bäume im Bestand



zukünftig entfallend



CEF-Maßnahme, Artenschutz (Zauneidechsenquartier)

### 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Lärmpegelbereiche (LPB)



Schutzgebiet für Grundwasser Schutzzone II